

# Stadtentwässerung Barsinghausen

Der Betriebsleiter

**Beschlussvorlage SEW  
öffentlich**

Stadtentwässerungsbetrieb	Datum 29.11.2016	Vorlagen-Nr. <b>XVIII/0063 B01 / S01</b>
---------------------------	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Betriebsausschuss Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen	30.11.2016					
Verwaltungsausschuss	06.12.2016					
Rat der Stadt Barsinghausen	06.12.2016					

## 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Barsinghausen

Beschlussempfehlung:

Die 2. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 13.12.2012 – s. Anlage zur Vorlage – wird beschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Betriebsleitung  gez. Holzhausen
--	---

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Ab 01.01.2017 soll die Abrechnung der Niederschlagswassergebühren nach dem in der Beschlussvorlage XVIII/0021 beschriebenen System erfolgen.

Um die Straßenbaulastträger zukünftig zu Gebühren heranziehen zu können, müssen die die Abwasserbeseitigungssatzung sowie die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung angepasst werden.

Die rechtliche Beratung erfolgte durch die Rechtsanwältin Frau Dr. Zurheide, Kanzlei Wolter Hoppenberg Partnerschaft mbH, Hamm sowie durch den Rechtsanwalt Dr. von Waldthausen, Kanzlei Prof. Versteyl Rechtsanwälte, Hannover.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden entsprechend in den Satzungen eingearbeitet.

Es ist erforderlich, dass die gesamte Oberflächenentwässerung (Grundstücks- und Straßenentwässerung) als eine öffentliche Einrichtung in der Abwasserbeseitigungssatzung definiert wird.

In der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung muss geregelt werden, dass auch Straßen, Wege und Plätze ein Grundstück im Sinne der Satzung sind.

Des Weiteren sind die gesplitteten Gebührensätzen für die Grundstücks- und Straßenoberflächenentwässerung und der Umfang der Gebührenpflichtigen entsprechend zu ändern.

Die 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung ist als Entwurf der Anlage beigefügt.

Der Beschluss über die 6. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung erfolgt in der Beschlussvorlage XVIII/0064.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.